

Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe Satzung

Präambel

Kinder und Jugendliche sind für ein Volk und für jede Gesellschaft von großer Bedeutung. Es gilt, sie vor den vielfältigen Gefahren zu schützen und auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten.

Das BKD hat es sich zur Aufgabe gemacht, Suchtgefährdeten, Suchtkranken - vor allem Alkoholabhängigen - und den ihnen nahestehenden Personen zu helfen und ihnen den christlichen Glauben bekannt zu machen.

Das Blaue Kreuz ist bestrebt, durch alkoholfreie Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Missbrauch des Alkohols und anderer Suchtmittel entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet es einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft.

Mit der Errichtung der Stiftung möchte das BKD seiner besonderen Verantwortung gegenüber den Erwachsenen von morgen gerecht werden. Die "vergessenen" Kinder von Suchtkranken sollen vielfältige Hilfe erhalten, um sich als gesunde Persönlichkeiten in unserer Gesellschaft entwickeln zu können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstifter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wuppertal.
- (3) Gründungstifter im Sinne der Satzung ist der Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist, Kinder und Jugendliche im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) vor Suchtgefahren zu bewahren, sie mit christlichen Grundwerten bekannt zu machen und bei einem suchtmittelfreien Leben zu helfen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten und Abhängigen Hilfe bei der Überwindung der Sucht in möglichst umfassender Form zu gewähren.
- (3) Weitere Zwecke sind die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung dieser Zwecke.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO) von Gesellschaften, die unter der Leitung des Blauen Kreuzes Deutschland (derzeit 3 Gesellschaften, siehe auch <https://www.blaues-kreuz.de>) stehen und den Zweck der Stiftung DKS erfüllen. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung ihre Mittel auch steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen;
- b) Initiierung von Selbsthilfeaktivitäten für suchtmittelgefährdete und -abhängige Kinder und Jugendliche;
- c) Aufbau geeigneter Beratungs- und Behandlungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien;
- d) Durchführung von Bildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der präventiven, beratenden und therapeutischen Kinder- und Jugendarbeit;
- e) Entwicklung neuer suchtvorbeugender Projekte und Modelle;
- f) Schaffung von Arbeitshilfen für den pädagogischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
- g) Durchführung von Werbekampagnen mit dem Ziel, die Lebensbedingungen und die Akzeptanz der Kinder aus Suchtfamilien zu verbessern und die Not dieser Kinder ins öffentliche Bewusstsein zu rücken;
- h) politische Einflussnahme zur Verbesserung der Lebens- und Hilfebedingungen der suchtmittelgefährdeten und -abhängigen Kinder, Jugendlichen und Familien;
- i) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Förderung der oben genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein und setzt das Einverständnis des Förderempfängers voraus. Das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ist ebenfalls zur Zweckerfüllung eingeschlossen. Die Stiftung kann auch Projekte im Ausland fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Stiftung besteht

für Zuwendungsempfänger bzw. die durch die Stiftung begünstigten Körperschaften nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Grundstockvermögens des Gründungsstifters und aus dem laufenden Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen Erträge (z.B. Zins- oder Kapitalerträge, Mieterträge) auch dem Stiftungsvermögen in Form einer Zustiftung zugeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand und informiert das Kuratorium und die Stiftungsaufsicht im Rahmen der jährlichen Berichterstattung.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhalten bzw. zu vergrößern. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Zuwendungen abzulehnen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Gewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann. Hierfür ist ein satzungsgemäßer Beschluss erforderlich. §4 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (6) In diesem Rahmen dürfen auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke nach entsprechendem Vorstandsbeschluss veräußert werden, ebenso auf die Stiftung übertragene Kunstwerke o.ä., sofern der Zustifter nichts Abweichendes bestimmt hat oder eine anderslautende Bestimmung entgegensteht. Der Vorstand kann sich verbindliche Anlagerichtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens geben.
- (7) Die Stiftung darf die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung und Geschäftsführungsaufgaben von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn deren Stiftungszwecke mit dem Stiftungszweck dieser Stiftung übereinstimmen und sie die damit ggf. einhergehenden Verwaltungskosten tragen können. Das Vermögen nicht rechtsfähiger Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Trägerstiftung verwaltet. Die Vermögensverwaltung von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen erfolgt nach Weisung des Stifters/der Stifterin/der Stifter. Die Stiftung ist berechtigt, für die erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt für die Verwaltung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Mittel, die zur Durchführung des Stiftungszweckes benötigt werden, sind aufzubringen:
 - a) durch die Erträge des Stiftungsvermögens (Zinsen, Dividenden, u.a.), die durch Anlegung

des Stiftungskapitals erzielt werden und

- b) aus Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens im Rahmen einer Zustiftung bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. „Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Diese sind insbesondere erforderlich, um das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können. Zur Sicherung von Inflationseinflüssen müssen regelmäßig Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden.
- (3) Für die Zuführung von freien Rücklagen zum Stiftungsvermögen ist ein Beschluss gemäß der Satzung erforderlich.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; dies gilt generell auch für mit Vorstandsmitgliedern verbundene Unternehmen oder Personen. Darüber hinaus dürfen insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen hinaus keine direkten oder indirekten Zuwendungen an den Stifter, seine Erben oder mit dem Stifter verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. 2/3 der Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Blaues Kreuz in Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolger sein.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine haupt- oder ehrenamtliche Geschäftsführerin / einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen, die/der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein darf. Die Befugnisse und Aufgaben regelt eine separate durch den Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung für Geschäftsführer. Eine ggf. zu leistende Vergütung muss der Ertragslage der Stiftung angemessen sein.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Angemessene Reisekosten zu Sitzungen können ohne Beschluss erstattet werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei und maximal 5 Personen.
- (4) Der Gründungstifter hat das Recht, jeweils die Nachfolger des Vorstandes zu bestimmen. Soweit der Gründungstifter sein Recht nicht ausübt, bestellt das Kuratorium den Vorstand. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende wird aus der Mitte des Vorstandes in der ersten konstituierenden Sitzung gewählt, Wiederwahl ist möglich
- (5) Amtszeit:
 - a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.
 - b) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall bzw. Auflösung oder bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Niederlegungserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes, die jederzeit möglich ist,
 - Abberufung aus wichtigem Grund mittels Beschlusses, der einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsvorstandsmitglieder bedarf, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Vor der Abberufung des betroffenen Mitglieds ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen,
 - Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsvorstands – im Amt. Eine Abberufung ist wirksam bis eine evtl. Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten von Vorstandsmitgliedern untereinander und mit der Stiftung vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt möglichst durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die selbständige und eigenverantwortliche Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung,

- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- e) Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
- f) die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen,
- g) Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses,
- h) Abgabe relevanter Erklärungen an Steuerbehörden und Stiftungsbehörden.
- i) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Angelegenheiten gegen einzelne Vorstandsmitglieder. Angelegenheiten gegenüber dem gesamten Vorstand regelt das Kuratorium (s.a. § 11, 2(c))

Der Vorstand kann sich für die Aufgabenverteilung sowie für die Abhaltung von Sitzungen eine Geschäftsordnung geben. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben können weitere Personen beschäftigt werden und Gremien und Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Tätigkeit im Vorstand kann auf entsprechenden Vorstandsbeschluss – auch im Rahmen eines Anstellungsvertrages – angemessen vergütet werden. Die Vergütung hat einem Drittvergleich standzuhalten und ist mit der zuständigen Finanzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Diese Regelung gilt auch für Dritte im Sinne von § 8 Abs. 4 und für eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder Vertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Soweit dies im Interesse der Stiftung erforderlich erscheint, kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Virtuelle oder telefonische Vorstandssitzungen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind – auch in elektronischer Form – zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung

und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 16 und 17 der Satzung. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

- (5) Ein Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Abberufung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und der Stiftung betrifft. Das Vorstandsmitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, sofern der Beschluss die Mittelvergabe betrifft und das Mitglied mit der Empfängerkörperschaft verbunden ist. Dies gilt nicht für die Verbundenheit zum Dienst des Blauen Kreuzes Deutschland, wie er sich im Blaues Kreuz in Deutschland e.V., Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Blaues Kreuz Stiftung (BKS), Serrahner Diakoniewerk gGmbH und weiteren Untergliederungen und Beteiligungen abbildet.
- (6) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder Vertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.
- (7) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen in Abschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.

§ 10 Das Kuratorium

- (1) Der Gründungstifter, vertreten durch seinen Vorstand, hat das Recht, ein Kuratorium zu berufen. Möglichst zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder sollen aus dem Umfeld des Blauen Kreuzes Deutschland heraus besetzt werden. Bis zu einem Drittel der Mitglieder können aus anderen Verbänden, Werken und anderen Organisationen berufen werden.

Sollte der Gründungstifter von seinem Recht zur Berufung von Kuratoriumsmitgliedern keinen Gebrauch machen, werden neu zu wählende Kuratoriumsmitglieder vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Kuratoriumsvorsitzenden vorgeschlagen, dem Kuratorium vorgestellt und durch das Kuratorium berufen. Es können aber auch direkt Vorschläge aus dem Kuratorium erfolgen. Dem Gründungstifter BKD, vertreten durch den Vorstand, werden neue Mitglieder des Kuratoriums mitgeteilt.

- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier bis höchstens zehn Mitgliedern.
- (3) Sie werden für die Dauer von vier Jahren ernannt, Wiederbestellung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriumsvorsitzenden – im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Seine Stimme gibt den Ausschlag, wenn sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit ergibt.
- (5) Die Haftung der Organmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Angemessene Reisekosten zu Sitzungen können ohne Beschluss erstattet werden.
- (7) Organmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können jederzeit ihr Amt niederlegen.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens ausgeführt durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Angelegenheiten gegen den gesamten Vorstand. Vertretung gegenüber einzelne Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand (s.a.§ 8, i)
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.
- (5) Stellt das Kuratorium Pflichtwidrigkeiten des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder fest, so kann es ihn oder das involvierte Vorstandsmitglied des Amtes entheben und ein oder mehrere Mitglieder des Kuratoriums mit der vorläufigen Geschäftsführung bis zur Bestellung des neuen Vorstandes betrauen. Über die Veränderungsnotwendigkeiten ist der Gründungstifter im Vorfeld zu informieren.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Virtuelle oder telefonische Kuratoriumssitzungen sind zulässig.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind – auch in elektronischer Form – zulässig; dies gilt in der Regel nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

- (4) Ein Kuratoriumsmitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Abberufung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und der Stiftung betrifft. Das Kuratoriumsmitglied ist ferner nicht stimmberechtigt, sofern der Beschluss die Mittelvergabe betrifft und das Mitglied mit der Empfängerkörperschaft verbunden ist. Dies gilt nicht für die Verbundenheit zum Dienst des Blauen Kreuzes Deutschland, wie er sich im Blauen Kreuz in Deutschland e.V., in der Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Blaues Kreuz Stiftung, Serrahner Diakoniewerk gGmbH und weiteren Untergliederungen und Beteiligungen abbildet.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14 Zusammenschluss bzw. Auflösung und Vermögensanfall

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss neu entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und vorrangig im Blauen Kreuz Deutschland angesiedelt sein. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Blauen Kreuz in Deutschland e.V.(BKD) oder die Blaues Kreuz Stiftung(BKS) oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung richten sich ansonsten nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Stiftungsaufsicht

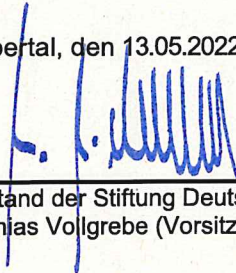
- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit zu unterrichten. Innerhalb der gesetzlichen Frist von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist ihr eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke durch den Vorstand vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Be-

schlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt (derzeit Wuppertal) anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor gemäß Landesstiftungsgesetz eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Wuppertal, den 13.05.2022



Vorstand der Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe
Matthias Vollgrebe (Vorsitzender), Dr. Maren Aktas (Stellvertretung), Frank Meier (Stellvertretung)